

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 15. Dezember 1967

24. Stück

42. Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967).

42.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967).

Auf Grund des § 51 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe verordnet:

§ 1

Allgemeiner Fahrpreis

Maximaltarif

(1) Die höchste zulässige Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 1000 m bei Tag (6 bis 22 Uhr) und von 800 m bei Nacht (22 bis 6 Uhr) 10 S.

(2) Die höchste zulässige Streckentaxe für die der Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt je, wenn auch nur begonnene, 250 m bei Tag (6 bis 22 Uhr) und 200 m bei Nacht (22 bis 6 Uhr) 1 S.

(3) Der Tagestarif gilt für die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und der Nachttarif für die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr begonnenen Fahrten. Die Fahrt beginnt mit Einschalten des Fahrpreisanzeigers. Während der über 6 oder 22 Uhr hinausgehenden Fahrten muß der jeweils andere Tarif (Tag- oder Nachttarif) eingeschaltet werden. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt auf diesen Vorgang aufmerksam zu machen.

(4) Die höchste zulässige Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene, 2 Minuten 1 S.

(5) Ein Zuschlag beträgt höchstens 3 S.

§ 2

Besondere Tarifbestimmungen

(1) Der Tarif gemäß § 1 gilt bei der Berechnung des Beförderungspreises für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über das Gebiet der Stadt Wien hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist auf diesen Umstand vor Beginn der Fahrt ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bis zur Stadtgrenze muß jedoch auch bei solchen Fahrten der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet sein.

(3) Der Fahrpreis bei dem mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbe unterliegt der freien Vereinbarung.

(4) Bei Betriebs- und Wagenstörungen darf die Zeittaxe nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers ist in diesen Fällen abzuschalten.

(5) Im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers nach Antritt der Fahrt darf höchstens das Dreifache der Zeittaxe gefordert werden. Dies ist vom Lenker dem Fahrgast sofort nach Eintritt der Störung am Fahrpreisanzeiger bekanntzugeben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten und ein neuer Fahrgast nicht mehr aufgenommen werden.

§ 3

Zuschläge

(1) Für die Beförderung von Gepäck, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Gepäckstücke und die Art der Unterbringung, darf für Gepäck über 20 kg ein Zuschlag für Gepäck über 40 kg ein zweiter Zuschlag für Gepäck über 60 kg ein dritter Zuschlag gefordert werden.

(2) Für die Beförderung je eines Hundes oder jedes sonstigen nicht in Behältnissen untergebrachten Tieres, ohne Rücksicht auf Gewicht und Größe, sowie für Gerät, wie z. B. Kleinmöbel, Sportgeräte, Skier, Rodeln, Fahrräder, Kinderwagen und ähnliches sowie Grabkränze darf je ein Zuschlag pro Stück gefordert werden, wobei jedoch die Beförderung eines Grabkranzes zuschlagfrei ist.

(3) Die Beförderung von Gepäck bis zu 20 kg, von Arbeitsgeräten (Werkzeugen, Gartengeräten, Musikinstrumenten u. dgl.), von Kleintieren in Behältnissen (zum Beispiel Schoßhunden, Katzen, Stubenvögeln) sowie eines Grabkranzes und von Schirmen, Stöcken, Krücken und ähnlichem hat zuschlagfrei zu erfolgen.

(4) Mehr als drei Zuschläge dürfen anlässlich der Beförderung von Gepäck und Gerät sowie von Tieren nicht gefordert werden. Vor Einschaltung des Zuschlages oder der Zuschläge ist der Fahrgast auf dieses Vorhaben unter Angabe des Grundes aufmerksam zu machen.

(5) Die Einhebung sonstiger Zuschläge, wie zum Beispiel Bahnhof-, Berg-, Nacht- oder Mehrpersonenzuschlag, ist ebenso wie die Forderung der Bezahlung der ganzen oder teilweisen Leer- rüchfahrt unzulässig. Für vom Fahrgast verlangte Ausschmückung des Fahrzeuges darf jedoch ein angemessenes Entgelt gefordert werden.

(6) Für das Auf- und Abladen von Gepäck oder Gerät darf auch dann kein Zuschlag gefordert werden, wenn dieses auf Verlangen des Fahrgastes vom Lenker vom beziehungsweise in den Hausflur abgetragen wird; darüber hinausgehende Hilfeleistungen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 4

Bestellte Fahrten

(1) Im Falle der Bestellung einer sofort durchzuführenden Fahrt darf für die kürzeste Anfahrtstrecke vom Standplatz beziehungsweise dem Ort, auf dem der Bestellsruf entgegen- genommen wurde, zum Bestellort und im Falle der Bestellung einer zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt durchzuführenden Fahrt darf für die kürzeste Anfahrtstrecke vom Stand- ort des Gewerbeinhabers (Pächters) zum Bestell- ort der im Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag, einschließlich allfälliger am Bestellort nach dem vereinbarten Zeitpunkt eingetretener Warte- zeiten gefordert werden. Die Abrechnung darf erst am Ende der Fahrt erfolgen. Beim Zustiegen des Fahrgastes hat ein Zurückschalten auf die Grundtaxe zu unterbleiben. Angenommene Bestellungen auf solche Fahrdienste müssen ausge- führt werden.

(2) Wird eine vereinbarte Fahrt nach ordnungs- mäßiger Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten oder macht ein Besteller vom nicht abgestellten und rechtzeitig erschienenen Wagen keinen Gebrauch, so darf, wenn die Ursache der Nichtbenützung des Wagens nicht vom Lenker zu verantworten ist, für die zurückgelegte Weg- strecke und für die Wartezeit der im Fahrpreis- anzeiger ausgewiesene Betrag gefordert werden. Zuschläge dürfen verlangt werden, wenn das zu- schlagpflichtige Gepäck oder Gerät bereits ver- laden war.

§ 5

Einzelvergebung von Sitzplätzen

(1) Bei der Einzelvergebung von Sitzplätzen darf im Falle der gemeinsamen Abfahrt vom erstaussteigenden Fahrgast der durch die Anzahl

der beförderten Personen geteilte, vom Fahrpreis- anzeiger angezeigte Fahrpreis gefordert werden. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Vom zweitaussteigenden Fahrgast darf der vom Erstaussteigenden entrichtete Fahr- preis, vermehrt um die durch die noch vor- handene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr beim Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis gefor- dert werden. Für alle weiteren aussteigenden Per- sonen ist der Fahrpreis ebenfalls in der vor- genannten Weise zu berechnen.

(2) Beim Zustiegen eines Fahrgastes unterwegs darf bei der Endabrechnung diesem ein verhält- nismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahr- strecke nicht verrechnet werden. Beim Aus- steigen ist der Fahrpreis nach Abs. 1 unter Be- rücksichtigung des vorstehend Gesagten zu be- rechnen.

(3) Kinder unter fünf Jahren gelten für die vorstehende Fahrpreisberechnung nicht als Per- son, zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren gelten als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist bei der Fahrpreisberechnung nicht als eine Person zu rechnen.

(4) Im Falle der Einzelvergebung von Sitz- plätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, an einem be- stimmten Punkt auszusteigen, ist unzulässig. Die Anbringung einer Richtungstafel am Wagen ist zulässig, jedoch darf diese nicht ein bestimmtes Fahrziel angeben. Für Fahrten über das Gebiet der Stadt Wien hinaus gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6

Beschädigung und Verunreinigung

Bei außergewöhnlicher Verunreinigung des Fahrzeuges durch den Fahrgast darf ein ange- messenes Entgelt für die Reinigung gefordert werden. Ebenso darf bei von Fahrgästen ver- schuldeten Beschädigungen des Fahrzeuges ein angemessenes Entgelt für die Instandsetzung gefor- dert werden (§§ 1295 ff. ABGB.).

§ 7

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden ge- mäß § 131 der Gewerbeordnung von der Be- zirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 8

Übergangsbestimmung

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem im § 1 festgesetzten Tarif entsprechend um- gebaut sein; nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr ver-

wendet werden. Bis zum Umbau der bisherigen Fahrpreisanzeiger gelten deren Angaben, wobei pro Fahrt ein Zuschlag von 4 S bei Tag (6 bis 22 Uhr) und von 5 S bei Nacht (22 bis 6 Uhr) gefordert werden darf. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bis zur Umänderung der Fahrpreisanzeiger ist auf dem Fahrpreisanzeiger oder oberhalb von diesem ein gedruckter mit dem Siegel der Fachgruppe Personentransportgewerbe versehener Hinweis folgenden Inhalts in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sichtbar anzubringen: „Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut — Zuschlag pro Fahrt 4 S bei Tag (6 bis 22 Uhr) und 5 S bei Nacht (22 bis 6 Uhr)“. Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis durch einen ebensolchen mit dem Wortlaut

„Fahrpreisanzeiger zeigt neuen Tarif“ zu ersetzen. Nach vollständiger Durchführung des Umbaus sämtlicher Fahrpreisanzeiger sind diese Hinweise zu entfernen.

§ 9

Außerkrafttreten

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Februar 1962, LGBL für Wien Nr. 7, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 12/1962, Nr. 12/1966 und Nr. 26/1966, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek